Amtsblatt der Europäischen Union

L 188

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

16. Juli 2015

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1161 der Kommission vom 2. Juli 2015 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Salame Piemonte (g.g.A.))** 1

★ **Verordnung (EU) 2015/1162 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien** [1] 3

★ **Verordnung (EU) 2015/1163 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten** [1] 6

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016** 28

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1165 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Genehmigung des Wirkstoffs Halauxifen-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011** [1] 30

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1166 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Eisen(III)-phosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission** [1] 34

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1167 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 37

[1] Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

RICHTLINIEN

★ **Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/1168 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten** [1] 39

BESCHLÜSSE

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1169 der Kommission vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Estland, Litauen und Polen** *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4712)* [1] 45

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates** (ABl. L 298 vom 26.10.2012) 55

★ **Berichtigung des Beschlusses 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse** (ABl. L 174 vom 13.6.2014) 57

[1] Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1161 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2015

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Salame Piemonte (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Salame Piemonte" wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Salame Piemonte" eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Salame Piemonte" (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) des Anhangs XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([3]) ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. C 75 vom 4.3.2015, S. 4.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EU) 2015/1162 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ([1]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Tieren festgelegt. Sie gilt für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von lebenden Tieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie in bestimmten Sonderfällen für deren Ausfuhr.

(2) In Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden bestimmte Gewebe von Rindern, Schafen und Ziegen, die aus Mitglied- oder Drittstaaten oder Teilgebieten mit kontrolliertem oder unbestimmtem Risiko in Bezug auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) stammen, als spezifizierte Risikomaterialien eingestuft. Mit Nummer 2 des genannten Anhangs wurde die Liste der als spezifizierte Risikomaterialien eingestuften Gewebe auf Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko erweitert, nicht aber auf Drittländer mit demselben Status. Daher sind Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko verpflichtet, spezifizierte Risikomaterialien zu entfernen und zu beseitigen, während Einfuhren von solchen Geweben aus Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko in die Union gestattet sind.

(3) Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) empfiehlt nur für spezifizierte Risikomaterialien, die von Rindern aus Ländern mit einem kontrollierten oder unbestimmten BSE-Risiko stammen, einen Ausschluss vom internationalen Handel, nicht jedoch für solche von Rindern, die aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen ([2]).

(4) Die Kommission hat in ihrem Strategiepapier 2010-2015 zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien ([3]) erwogen, die derzeitige Verpflichtung für Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, spezifizierte Risikomaterialien aus der Lebens- und Futtermittelkette zu entfernen, zu überarbeiten, wenn eine größere Zahl der Mitgliedstaaten diesen Status erreicht. Mit der Annahme des Durchführungsbeschlusses 2014/732/EU der Kommission ([4]) am 20. Oktober 2014, der sich auf die Entschließung Nr. 18 der OIE von Mai 2014 ([5]) stützt, sind 17 EU-Mitgliedstaaten als Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko anerkannt worden.

(5) Es erscheint verfrüht, die Verwendung sämtlicher Rindergewebe, die derzeit als spezifizierte Risikomaterialien eingestuft sind, in der Lebensmittelkette aller Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko zu gestatten, da bestimmte wissenschaftliche Ungewissheiten im Zusammenhang mit atypischer BSE fortbestehen.

([1]) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.
([2]) Artikel 11.4.14 des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere, Ausgabe 2014 (OIE — Terrestrial Animal Health Code — V 8-15.7.2014).
([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung — Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien (2010-2015); KOM(2010) 384 endg.
([4]) Durchführungsbeschluss 2014/732/EU der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Änderung der Entscheidung 2007/453/EG hinsichtlich des BSE-Status von Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Portugal, der Slowakei und Ungarn (ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 58).
([5]) Entschließung Nr. 18, „Anerkennung des BSE-Risikostatus von Mitgliedstaaten", am 27. Mai 2014 von der Weltversammlung der OIE-Delegierten angenommen (82 GS/FR — Paris, Mai 2014).

(6) Am 19. Januar 2011 veröffentlichten die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) ein gemeinsames Gutachten zu möglichen epidemiologischen oder molekularen Zusammenhängen zwischen transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) bei Tieren und Menschen ([1]) („gemeinsames Gutachten von EFSA und ECDC"). In diesem gemeinsamen Gutachten bestätigten EFSA und ECDC die Feststellung atypischer BSE-Formen bei Rindern und unterschieden zwischen klassischer BSE und atypischer BSE (Typ L und Typ H).

(7) Dem gemeinsamen Gutachten zufolge weisen mehrere Elemente darauf hin, dass der Erreger der atypischen BSE des Typs L ein Zoonoseerreger sein könnte. Für Erreger der atypischen BSE des Typs H liegen solche Elemente dagegen nicht vor. Aus dem gemeinsamen Gutachten ergibt sich außerdem, dass das ungewöhnlich hohe Alter aller Tiere, bei denen Erreger der atypischen BSE des Typs H oder des Typs L nachgewiesen wurden, sowie die sichtlich geringe Prävalenz in der Population nahelegen, dass diese atypischen BSE-Formen spontan auftreten, unabhängig von den Fütterungspraktiken. Das BSE-Überwachungssystem in der Union zeigt für die letzten Jahre eine sehr geringe Prävalenz und ein relativ konstantes Niveau der Fälle atypischer BSE.

(8) Am 11. Januar 2011 veröffentlichte die EFSA ein wissenschaftliches Gutachten zur Überarbeitung der quantitativen Risikobewertung des von verarbeiteten tierischen Proteinen ausgehenden BSE-Risikos ([2]) („EFSA-Gutachten 2011"). Aus dem wissenschaftlichen Gutachten ergibt sich, dass 90 % der Gesamtinfektiosität eines klinischen BSE-Falls im Zusammenhang mit dem Gewebe des zentralen und peripheren Nervensystems stehen. Genauer gesagt wird in dem Gutachten geschätzt, dass die Gesamtinfektiosität eines klinischen BSE-Falls zu 65 % mit dem Gehirn und zu 26 % mit dem Rückenmark in Verbindung steht.

(9) Am 11. Juli 2014 veröffentlichte die EFSA einen wissenschaftlichen Bericht zu einem Protokoll für weitere Laboruntersuchungen zur Verteilung der Infektiosität bei atypischer BSE ([3]). Gemäß diesem wissenschaftlichen Bericht weisen gesammelte Daten darauf hin, dass klassische BSE und atypische BSE dieselbe Verteilung im Gewebe haben, also jeweils höhere Titer an infektiösen Prionproteinen und/oder Infektiosität im zentralen und peripheren Nervensystem nachgewiesen werden.

(10) Aus diesen Gründen sollten Gehirn und Rückenmark von Rindern über 12 Monaten, die aus einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, weiterhin als spezifizierte Risikomaterialien geführt werden, bis weitere Erkenntnisse bezüglich der mit atypischer BSE verbundenen Risiken gewonnen wurden.

(11) Aufgrund der Schwierigkeiten, in der Praxis eine Kontamination der Schädelknochen mit Hirngewebe auszuschließen, sollten auch Schädel von Rindern über 12 Monaten, die aus einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, weiterhin als spezifizierte Risikomaterialien geführt werden.

(12) Aufgrund des soliden Überwachungssystems in der EU beziehen sich die von der EFSA untersuchten Daten hauptsächlich auf Europa. Eine Überarbeitung des Kapitels zu BSE im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere aufgrund der jüngst gewonnenen Erkenntnisse über atypische BSE wird derzeit auf OIE-Ebene erörtert. Die Vorschriften der EU über spezifizierte Risikomaterialien aus Mitgliedstaaten und Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko sollten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erörterungen überarbeitet werden.

(13) Einfuhren von Schädel, Gehirn, Rückenmark und Augen von Rindern über 12 Monaten in die Union sind nicht bekannt.

(14) Um die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Waren aus Mitgliedstaaten im Vergleich zur Einfuhr von Waren aus Drittländern anzugleichen, dabei aber das mögliche verbleibende Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Gewebe in der Lebens- und/oder Futtermittelkette zu berücksichtigen, sollte die zusätzliche Anforderung, nämlich die Ausweitung des Verbots spezifizierter Risikomaterialien von Rindern auf Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, aufgehoben werden, außer für Schädel, Gehirn und Rückenmark von Rindern über 12 Monaten.

(15) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.

(16) Sollten künftige wissenschaftliche Erkenntnisse auf Gesundheitsrisiken hindeuten, die bislang unbekannt sind, sollten die Unionsvorschriften über spezifizierte Risikomaterialien aus Mitgliedstaaten und Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko überarbeitet werden.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) EFSA Journal 2011;9(1):1945.
([2]) EFSA Journal 2011;9(1):1947.
([3]) EFSA Journal 2014;12(7):3798.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. **Besondere Anforderungen an Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko**

Gewebe gemäß Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i und Nummer 1 Buchstabe b, die von Tieren aus Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, gelten als spezifizierte Risikomaterialien."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

VERORDNUNG (EU) 2015/1163 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung ([1]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 werden „Einzelpositionen" definiert als die unterste Aggregationsebene von Artikeln in der BIP-Untergliederung, für die Kaufkraftparitäten berechnet werden.

(2) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 enthält die Liste der Einzelpositionen.

(3) Eine Klassifikation für die Konsumausgaben der privaten Haushalte dient für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 und für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates ([2]). Durch die Einführung einer ausführlicheren Klassifikation sollte die Kohärenz der Daten verbessert und die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten erleichtert werden. Bei der ausführlichen Klassifikation sollte es sich um eine weitere Untergliederung der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP) gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) handeln.

(4) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 ist eine Anpassung der Liste der Einzelpositionen bei den Konsumausgaben des Staates und bei den Bruttoanlageinvestitionen notwendig.

(5) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission ([4]) ist eine Anpassung der Liste der Einzelpositionen bei den Bruttoanlageinvestitionen notwendig.

(6) Nach der Einführung einer verbesserten Methodik für die Berechnung von Kaufkraftparitäten in den Bereichen Gesundheits-, Bildungs- und Bauwesen sollten die Einzelpositionen in diesen Bereichen angepasst werden.

(7) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 sollte daher geändert werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

([1]) ABl. L 336 vom 20.12.2007, S. 1.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).
([3]) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).
([4]) Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates (ABl. L 336 vom 22.11.2014, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Einzelpositionen gemäß Artikel 3 Buchstabe e

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE FÜR DEN INDIVIDUALVERBRAUCH				
	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke				
	Nahrungsmittel				
	Brot und Getreideerzeugnisse				
1	Reis	01.1.1.1			
2	Mehl und andere Getreideerzeugnisse	01.1.1.2			
3	Brot	01.1.1.3			
4	Andere Backwaren	01.1.1.4			
5	Pizza und Quiche	01.1.1.5			
6	Teigwaren und Couscous	01.1.1.6			
7	Frühstückszubereitungen	01.1.1.7			
8	Andere Getreideerzeugnisse	01.1.1.8			
	Fleisch, Fleischwaren				
9	Rind- und Kalbfleisch	01.1.2.1			
10	Schweinefleisch	01.1.2.2			
11	Lamm- und Ziegenfleisch	01.1.2.3			
12	Geflügelfleisch	01.1.2.4			
13	Anderes Fleisch	01.1.2.5			
14	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	01.1.2.6			
15	Fleisch, Fleischwaren, getrocknet, gesalzen, geräuchert	01.1.2.7			
16	Andere Fleischzubereitungen	01.1.2.8			
	Fisch und Meeresfrüchte				
17	Fisch, frisch oder gekühlt	01.1.3.1			
18	Fisch, gefroren	01.1.3.2			
19	Meeresfrüchte, frisch oder gekühlt	01.1.3.3			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
20	Meeresfrüchte, gefroren	01.1.3.4			
21	Fisch und Meeresfrüchte getrocknet, geräuchert, gesalzen	01.1.3.5			
22	Fisch, konserviert oder verarbeitet, sowie Zubereitungen aus Meeresfrüchten	01.1.3.6			
	Molkereiprodukte und Eier				
23	Frische Vollmilch	01.1.4.1			
24	Frische Magermilch	01.1.4.2			
25	Haltbar gemachte Milch	01.1.4.3			
26	Joghurt	01.1.4.4			
27	Käse und Quark/Topfen	01.1.4.5			
28	Andere Milcherzeugnisse	01.1.4.6			
29	Eier	01.1.4.7			
	Speisefette und -öle				
30	Butter	01.1.5.1			
31	Margarine und andere Speisefette pflanzlichen Ursprungs	01.1.5.2			
32	Olivenöl	01.1.5.3			
33	Andere Speiseöle	01.1.5.4			
34	Andere Speisefette tierischen Ursprungs	01.1.5.5			
	Obst				
35	Obst, frisch oder gekühlt	01.1.6.1			
36	Obst, gefroren	01.1.6.2			
37	Trockenobst und Nüsse	01.1.6.3			
38	Haltbar gemachtes Obst und Erzeugnisse, die auf Obst basieren	01.1.6.4			
	Gemüse (einschließlich Kartoffeln und anderer Knollengewächse)				
39	Gemüse (ohne Kartoffeln und andere Knollengewächse), frisch oder gekühlt	01.1.7.1			
40	Gemüse (ohne Kartoffeln und andere Knollengewächse), gefroren	01.1.7.2			
41	Trockengemüse, anderes konserviertes oder verarbeitetes Gemüse	01.1.7.3			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
42	Kartoffeln	01.1.7.4			
43	Chips und Sticks	01.1.7.5			
44	Andere Knollen und Erzeugnisse aus Knollengemüse	01.1.7.6			
	Zucker, Marmelade, Konfitüre, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren				
45	Zucker	01.1.8.1			
46	Marmelade, Konfitüre und Honig	01.1.8.2			
47	Schokolade	01.1.8.3			
48	Süßwaren	01.1.8.4			
49	Speiseeis und Eiscreme	01.1.8.5			
50	Künstliche Zuckerersatzstoffe	01.1.8.6			
	Nahrungsmittel, a. n. g.				
51	Soßen, Würzmittel	01.1.9.1			
52	Salz, Gewürze und Küchenkräuter	01.1.9.2			
53	Kleinkindnahrung	01.1.9.3			
54	Fertiggerichte	01.1.9.4			
55	Andere Nahrungsmittel, a. n. g.	01.1.9.9			
	Alkoholfreie Getränke				
	Kaffee, Tee und Kakao				
56	Kaffee	01.2.1.1			
57	Tee	01.2.1.2			
58	Kakao und Schokoladepulver	01.2.1.3			
	Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Frucht- und Gemüsesäfte				
59	Mineral- und Trinkwasser aus Behältern	01.2.2.1			
60	Erfrischungsgetränke	01.2.2.2			
61	Frucht- und Gemüsesäfte	01.2.2.3			
	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen				
	Alkoholische Getränke				

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Spirituosen				
62	Spirituosen	02.1.1.0			
	Weine				
63	Weine	02.1.2.0			
	Bier				
64	Bier	02.1.3.0			
	Tabakwaren				
	Tabakwaren				
65	Tabakwaren	02.2.0.0			
	Drogen				
	Drogen				
66	Drogen	02.3.0.0			
	Bekleidung und Schuhe				
	Bekleidung				
	Bekleidungsstoffe				
67	Bekleidungsstoffe	03.1.1.0			
	Bekleidung				
68	Bekleidung für Männer	03.1.2.1			
69	Bekleidung für Frauen	03.1.2.2			
70	Bekleidung für Kleinkinder (0 bis 2 Jahre) und Kinder (3 bis 13 Jahre)	03.1.2.3			
	Andere Bekleidungsartikel und -zubehör				
71	Andere Bekleidungsartikel und -zubehör	03.1.3.0			
	Chemische Reinigung, Waschen, Reparatur und Miete von Bekleidung				
72	Chemische Reinigung, Waschen, Reparatur und Miete von Bekleidung	03.1.4.0			
	Schuhe				
	Schuhe und Schuhzubehör				
73	Herrenschuhe, einschließlich Zubehör	03.2.1.1			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
74	Damenschuhe, einschließlich Zubehör	03.2.1.2			
75	Schuhe für Kleinkinder und Kinder, einschließlich Zubehör	03.2.1.3			
	Reparatur und Miete von Schuhen				
76	Reparatur und Miete von Schuhen	03.2.2.0			
	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe				
	Tatsächliche Mietzahlungen				
	Tatsächliche Mietzahlungen				
77	Tatsächliche Mietzahlungen	04.1.0.0			
	Unterstellte Mietzahlungen				
	Unterstellte Wohnungsmieten				
78	Unterstellte Wohnungsmieten	04.2.0.0			
	Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung				
	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung				
79	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	04.3.1.0			
	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung				
80	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	04.3.2.0			
	Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung				
	Wasserversorgung				
81	Wasserversorgung	04.4.1.0			
	Müllabfuhr				
82	Müllabfuhr	04.4.2.0			
	Abwasserentsorgung				
83	Abwasserentsorgung	04.4.3.0			
	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a. n. g.				
84	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a. n. g.	04.4.4.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Strom, Gas und andere Brennstoffe				
	Strom				
85	Strom	04.5.1.0			
	Gas				
86	Erdgas	04.5.2.1			
87	Flüssiggas, z. B. Butangas, Propangas usw.	04.5.2.2			
	Heizöl				
88	Heizöl	04.5.3.0			
	Feste Brennstoffe				
89	Feste Brennstoffe	04.5.4.0			
	Fernwärme und anderes				
90	Fernwärme und anderes	04.5.5.0			
	Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung				
	Möbel und Einrichtungsgegenstände, Teppiche und andere Bodenbeläge				
	Möbel und Einrichtungsgegenstände				
91	Wohnmöbel	05.1.1.1			
92	Gartenmöbel	05.1.1.2			
93	Beleuchtungsausstattung	05.1.1.3			
94	Andere Möbel und Einrichtungsgegenstände	05.1.1.9			
	Teppiche und andere Bodenbeläge				
95	Teppiche und andere Bodenbeläge	05.1.2.0			
	Reparaturen an Möbeln, Einrichtungsgegenständen und elastischen Bodenbelägen				
96	Reparaturen an Möbeln, Einrichtungsgegenständen und elastischen Bodenbelägen	05.1.3.0			
	Heimtextilien				
	Heimtextilien				
97	Möbelstoffe, Gardinen und Vorhänge	05.2.0.1			
98	Bettwäsche	05.2.0.2			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
99	Tisch- und Badezimmerwäsche	05.2.0.3			
100	Reparatur von Heimtextilien	05.2.0.4			
101	Andere Heimtextilien	05.2.0.9			
	Haushaltsgeräte				
	Elektrische und andere Haushaltsgroßgeräte				
102	Kühlschränke, Gefrierschränke, Kühl- und Gefrierkombinationen	05.3.1.1			
103	Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspülmaschinen	05.3.1.2			
104	Herde und Backöfen	05.3.1.3			
105	Heizgeräte, Klimageräte	05.3.1.4			
106	Reinigungsgeräte	05.3.1.5			
107	Andere Haushaltsgroßgeräte	05.3.1.9			
	Elektrische Haushaltskleingeräte				
108	Elektrische Haushaltskleingeräte	05.3.2.0			
	Reparaturen an Haushaltsgeräten				
109	Reparaturen an Haushaltsgeräten	05.3.3.0			
	Glaswaren, Tafelgeschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung				
	Glaswaren, Tafelgeschirr und andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung				
110	Tafelgeschirr, Glas- und Kristallwaren	05.4.0.1			
111	Bestecke, Schneid- und Silberwaren	05.4.0.2			
112	Nichtelektrische Küchengeräte und -artikel	05.4.0.3			
113	Reparatur von Tafelgeschirr, Glas- und Kristallwaren und anderen Gebrauchsgütern für die Haushaltsführung	05.4.0.4			
	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten				
	Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten				
114	Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten	05.5.1.0			
	Gartengeräte, Handwerkzeuge und andere Gebrauchsgüter (nicht motorbetrieben) für die Haushaltsführung				
115	Gartengeräte, Handwerkzeuge und andere Gebrauchsgüter (nicht motorbetrieben) für die Haushaltsführung	05.5.2.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung				
	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung				
116	Reinigungs- und Pflegemittel	05.6.1.1			
117	Andere Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	05.6.1.2			
	Dienstleistungen für die Haushaltsführung				
118	Dienstleistungen von bezahltem Hauspersonal	05.6.2.1			
119	Reinigungsdienstleistungen	05.6.2.2			
120	Miete von Gütern für die Haushaltsführung	05.6.2.3			
121	Andere Dienstleistungen für die Haushaltsführung	05.6.2.9			
	Gesundheitswesen — private Haushalte				
	Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen				
	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne solche für Tiere)				
122	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne solche für Tiere)	06.1.1.0			
	Andere medizinische Erzeugnisse				
123	Andere medizinische Erzeugnisse	06.1.2.0			
	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen				
124	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen	06.1.3.0			
	Ambulante Gesundheitsdienstleistungen				
	Ärztliche Dienstleistungen				
125	Ärztliche Dienstleistungen	06.2.1.0			
	Zahnärztliche Dienstleistungen				
126	Zahnärztliche Dienstleistungen	06.2.2.0			
	Dienstleistungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe				
127	Dienstleistungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe	06.2.3.0			
	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen				
	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen				
128	Allgemeinkrankenhäuser	06.3.0.1			
129	Psychiatrische Kliniken und Suchtkliniken	06.3.0.2			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
130	Spezialkrankenhäuser	06.3.0.3			
131	Wohn- und Pflegeheime	06.3.0.4			
	Verkehr				
	Kauf von Fahrzeugen				
	Personenkraftwagen				
132	Neue Personenkraftwagen	07.1.1.1			
133	Gebrauchte Personenkraftwagen	07.1.1.2			
	Krafträder				
134	Krafträder	07.1.2.0			
	Fahrräder				
135	Fahrräder	07.1.3.0			
	Von Tieren gezogene Fahrzeuge				
136	Von Tieren gezogene Fahrzeuge	07.1.4.0			
	Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Fahrzeugen				
	Ersatzteile und Zubehör für Fahrzeuge				
137	Reifen	07.2.1.1			
138	Einzel- und Ersatzteile für Fahrzeuge	07.2.1.2			
139	Zubehör für Fahrzeuge	07.2.1.3			
	Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge				
140	Dieselkraftstoff	07.2.2.1			
141	Benzin	07.2.2.2			
142	Sonstige Kraftstoffe für Fahrzeuge	07.2.2.3			
143	Schmierstoffe	07.2.2.4			
	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen				
144	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen	07.2.3.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen				
145	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen	07.2.4.0			
	Verkehrsdienstleistungen				
	Personenbeförderung im Schienenverkehr				
146	Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr	07.3.1.1			
147	Personenbeförderung mit U-Bahnen und Straßenbahnen	07.3.1.2			
	Personenbeförderung im Straßenverkehr				
148	Personenbeförderung mit Omnibussen und mit Reisebussen	07.3.2.1			
149	Personenbeförderung mit Taxis und Mietwagen mit Fahrer	07.3.2.2			
	Personenbeförderung im Luftverkehr				
150	Personenbeförderung im Luftverkehr	07.3.3.0			
	Personenbeförderung im See- und Binnenschiffsverkehr				
151	Personenbeförderung im See- und Binnenschiffsverkehr	07.3.4.0			
	Kombinierte Personenbeförderungsleistungen				
152	Kombinierte Personenbeförderungsleistungen	07.3.5.0			
	Ausgaben für andere Verkehrsdienstleistungen				
153	Ausgaben für andere Verkehrsdienstleistungen	07.3.6.0			
	Postdienste und Telekommunikation				
	Brief- und Paketdienstleistungen				
	Brief- und Paketdienstleistungen				
154	Brief- und Paketdienstleistungen	08.1.0.0			
	Telefone und andere Geräte für die Kommunikation				
	Telefone und andere Geräte für die Kommunikation				
155	Telefone und andere Geräte für die Kommunikation	08.2.0.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Telekommunikationsdienstleistungen				
	Telekommunikationsdienstleistungen				
156	Drahtgebundene Telekommunikationsdienstleistungen	08.3.0.1			
157	Drahtlose Telekommunikationsdienstleistungen (Mobilfunk)	08.3.0.2			
158	Zugang zu Onlinediensten und zum Internet	08.3.0.3			
159	Kombinierte Telekommunikationsdienstleistungen	08.3.0.4			
160	Andere Telekommunikationsdienstleistungen	08.3.0.5			
	Freizeit, Unterhaltung und Kultur — private Haushalte				
	Audiovisuelle, fotografische und Informationsverarbeitungsgeräte und Zubehör (einschließlich Reparaturen)				
	Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild				
161	Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton	09.1.1.1			
162	Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bildern	09.1.1.2			
163	Tragbare Ton- und Bildgeräte	09.1.1.3			
164	Andere Geräte für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild	09.1.1.9			
	Foto- und Filmausrüstung, optische Geräte und Zubehör				
165	Foto- und Filmausrüstung, optische Geräte und Zubehör	09.1.2.0			
	Informationsverarbeitungsgeräte				
166	Personal Computer	09.1.3.1			
167	Zubehör für Informationsverarbeitungsgeräte	09.1.3.2			
168	Computersoftware	09.1.3.3			
169	Rechner und andere Informationsverarbeitungsgeräte	09.1.3.4			
	Ton-, Bild- und andere Datenträger				
170	Bespielte Ton-, Bild- und andere Datenträger	09.1.4.1			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
171	Unbespielte Ton-, Bild- und andere Datenträger	09.1.4.2			
172	Andere Ton-, Bild- und Datenträger	09.1.4.9			
	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Informationsverarbeitung				
173	Reparatur von Geräten für Audiovision, Fotografie und Informationsverarbeitung	09.1.5.0			
	Andere größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur (einschließlich Reparaturen)				
	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten im Freien				
174	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten im Freien	09.2.1.0			
	Musikinstrumente und größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten in Räumen				
175	Musikinstrumente und größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeitaktivitäten in Räumen	09.2.2.0			
	Wartung und Reparatur von anderen größeren langlebigen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur				
176	Wartung und Reparatur von anderen größeren langlebigen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	09.2.3.0			
	Andere Freizeitartikel und -geräte, Gartenartikel und Haustiere				
	Spiele, Spielzeug und Hobbywaren				
177	Spiele und Hobbywaren	09.3.1.1			
178	Spielzeug und Festartikel	09.3.1.2			
	Geräte und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung im Freien und in Räumen				
179	Geräte und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung im Freien und in Räumen	09.3.2.0			
	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege, Pflanzen und Blumen				
180	Güter für die Gartenpflege	09.3.3.1			
181	Pflanzen und Blumen	09.3.3.2			
	Haustiere und Haustierartikel				
182	Haustiere und Haustierartikel	09.3.4.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Veterinär- und andere Dienstleistungen für Haustiere				
183	Veterinär- und andere Dienstleistungen für Haustiere	09.3.5.0			
	Freizeit- und Kulturdienstleistungen				
	Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen				
184	Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen	09.4.1.0			
	Kulturdienstleistungen				
185	Kinos, Theater, Konzerthallen	09.4.2.1			
186	Museen, Kunstgalerien, zoologische und botanische Gärten	09.4.2.2			
187	Fernseh- und Rundfunkgebühren, Abonnementgebühren	09.4.2.3			
188	Miete von Kulturgütern und -zubehör	09.4.2.4			
189	Dienstleistungen von Fotografen	09.4.2.5			
190	Andere Kulturdienstleistungen	09.4.2.9			
	Glücksspiele				
191	Glücksspiele	09.4.3.0			
	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren				
	Bücher				
192	Bücher	09.5.1.0			
	Zeitungen und Zeitschriften				
193	Zeitungen	09.5.2.1			
194	Zeitschriften und periodische Druckschriften	09.5.2.2			
	Andere Druckerzeugnisse				
195	Andere Druckerzeugnisse	09.5.3.0			
	Andere Schreibwaren und Zeichenmaterialien				
196	Andere Schreibwaren und Zeichenmaterialien	09.5.4.0			
	Pauschalreisen				
	Pauschalreisen				
197	Pauschalreisen	09.6.0.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Bildungswesen — private Haushalte				
	Bildungswesen — private Haushalte				
	Bildungswesen — private Haushalte				
198	Bildungswesen — private Haushalte	10.0.0.0			
	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen				
	Gaststättendienstleistungen				
	Restaurants, Cafés, Straßenverkauf und Ähnliches				
199	Restaurants, Cafés und Tanzlokale	11.1.1.1			
200	Schnellrestaurants und Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen	11.1.1.2			
	Kantinen, Mensen				
201	Kantinen, Mensen	11.1.2.0			
	Beherbergungsdienstleistungen				
	Beherbergungsdienstleistungen				
202	Hotels, Motels, Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	11.2.0.1			
203	Ferienzentren, Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	11.2.0.2			
204	Beherbergungsdienstleistungen von anderen Einrichtungen	11.2.0.3			
	Andere Waren und Dienstleistungen				
	Körperpflege				
	Friseur- und Kosmetiksalons sowie andere Einrichtungen für die Körperpflege				
205	Friseurleistungen für Männer und Kinder	12.1.1.1			
206	Friseurleistungen für Frauen	12.1.1.2			
207	Körperpflege- und Kosmetikbehandlungen	12.1.1.3			
	Elektrische Geräte für die Körperpflege				
208	Elektrische Geräte für die Körperpflege	12.1.2.0			

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Andere Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege				
209	Nichtelektrische Geräte für die Körperpflege	12.1.3.1			
210	Verbrauchsgüter für die Körperpflege, Wellness- und Esoterikprodukte, Duft- und Schönheitserzeugnisse	12.1.3.2			
	Dienstleistungen der Prostitution				
	Dienstleistungen der Prostitution				
211	Dienstleistungen der Prostitution	12.2.0.0			
	Persönliche Gebrauchsgegenstände, a. n. g.				
	Schmuck und Uhren				
212	Schmuck	12.3.1.1			
213	Uhren	12.3.1.2			
214	Reparaturen an Schmuck und Uhren	12.3.1.3			
	Andere persönliche Gebrauchsgegenstände				
215	Andere persönliche Gebrauchsgegenstände	12.3.2.0			
	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen				
	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen				
216	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen	12.4.0.0			
	Versicherungsdienstleistungen				
	Dienstleistungen der Lebensversicherungen				
217	Dienstleistungen der Lebensversicherungen	12.5.1.0			
	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung				
218	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung	12.5.2.0			
	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit				
219	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit	12.5.3.0			
	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkehr				
220	Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkehr	12.5.4.0			
	Andere Versicherungsdienstleistungen				

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
221	Andere Versicherungsdienstleistungen	12.5.5.0			
	Finanzdienstleistungen, a. n. g.				
	Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt				
222	Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt	12.6.1.0			
	Andere Finanzdienstleistungen, a. n. g.				
223	Andere Finanzdienstleistungen, a. n. g.	12.6.2.0			
	Andere Dienstleistungen, a. n. g.				
	Andere Dienstleistungen, a. n. g.				
224	Andere Dienstleistungen, a. n. g.	12.7.0.0			
	Nettokäufe im Ausland				
	Nettokäufe im Ausland				
	Nettokäufe im Ausland				
225	Nettokäufe im Ausland				
	INDIVIDUELL ZURECHENBARE KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK				
	Wohnungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Wohnungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Wohnungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
226	Wohnungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck		01		
	Gesundheitswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Gesundheitswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Gesundheitswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
227	Gesundheitswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck		02		
	Freizeitgestaltung und Kultur — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Freizeitgestaltung und Kultur — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Freizeitgestaltung und Kultur — private Organisationen ohne Erwerbszweck				

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
228	Freizeitgestaltung und Kultur — private Organisationen ohne Erwerbszweck		03		
	Bildungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Bildungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Bildungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
229	Bildungswesen — private Organisationen ohne Erwerbszweck		04		
	Soziale Sicherung — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Soziale Sicherung — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Soziale Sicherung — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
230	Soziale Sicherung — private Organisationen ohne Erwerbszweck		05		
	Sonstige Dienste — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Sonstige Dienste — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
	Sonstige Dienste — private Organisationen ohne Erwerbszweck				
231	Sonstige Dienste — private Organisationen ohne Erwerbszweck		06 bis 09		
	KONSUMAUSGABEN DES STAATES FÜR DEN INDIVIDUALVERBRAUCH				
	Wohnraum — Staat				
	Wohnraum — Staat				
	Wohnraum — Staat				
232	Wohnraum — Staat			10.6.0	
	Gesundheitswesen — Staat				
	Gesundheitswesen — Staat				
	Gesundheitswesen — Staat				
233	Gesundheitswesen — Staat			07	
	Freizeitgestaltung und Kultur — Staat				

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
	Freizeitgestaltung und Kultur — Staat				
	Freizeitgestaltung und Kultur — Staat				
234	Freizeitgestaltung und Kultur — Staat			08	
	Bildungswesen — Staat				
	Bildungswesen — Staat				
	Bildungswesen — Staat				
235	Bildungswesen — Staat			09	
	Soziale Sicherung — Staat				
	Soziale Sicherung — Staat				
	Soziale Sicherung — Staat				
236	Soziale Sicherung — Staat			10 ohne 10.6	
	KONSUMAUSGABEN DES STAATES FÜR DEN KOLLEKTIVVERBRAUCH				
	Konsumausgaben des Staates für den Kollektivverbrauch				
	Konsumausgaben des Staates für den Kollektivverbrauch				
	Konsumausgaben des Staates für den Kollektivverbrauch				
237	Arbeitnehmerentgelt (kollektive Dienstleistungen)				
238	Vorleistungen				
239	Bruttobetriebsüberschuss				
240	Nettoproduktionsabgaben				
241	Einnahmen aus Verkäufen				
	BRUTTOINVESTITIONEN				
	Bruttoanlageinvestitionen				
	Maschinen und Ausrüstungen				
	Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metallerzeugnissen				
242	Metallerzeugnisse (CPA 25 ohne 25.4)				25 ohne 25.4
243	Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (CPA 26.1, 26.2 und 26.3)				26.1 bis 26.3

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP [1]	COPNI [2]	COFOG [2]	CPA 2008 [3]
244	Andere elektronische und optische Erzeugnisse (CPA 26.4 bis 26.8)				26.4 bis 26.8
245	Elektrische Ausrüstungen (CPA 27)				27
246	Nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen (CPA 28.1 bis 28.2)				28.1 und 28.2
247	Maschinen für spezifische Wirtschaftszweige (CPA 28.3 bis 28.9)				28.3 bis 28.9
	Verkehrsmittel				
248	Kraftwagen und Kraftwagenteile (CPA29)				29
249	Sonstige Fahrzeuge (CPA 30)				30
	Bauwesen				
	Wohngebäude				
250	Wohngebäude (CPA 41)				41
	Nichtwohngebäude				
251	Nichtwohngebäude (CPA 41)				41
	Tiefbau				
252	Tiefbau (CPA 42)				42
	Sonstige Erzeugnisse				
	Sonstige Erzeugnisse				
253	Möbel und Waren a. n. g. (CPA 31 und 32)				31 und 32
254	Computersoftware (CPA 58.2 und 62.01)				58.2 und 62.01
255	Sonstige Produkte a. n. g.				übrige
	Vorratsveränderungen				
	Vorratsveränderungen				
	Vorratsveränderungen				
256	Vorratsveränderungen				
	Nettozugang an Wertsachen				
	Nettozugang an Wertsachen				
	Nettozugang an Wertsachen				
257	Nettozugang an Wertsachen				

Nummer der EP	Beschreibung	COICOP (1)	COPNI (2)	COFOG (2)	CPA 2008 (3)
	SALDO ZWISCHEN EINFUHREN UND AUSFUHREN				
	Saldo zwischen Einfuhren und Ausfuhren				
	Saldo zwischen Einfuhren und Ausfuhren				
	Saldo zwischen Einfuhren und Ausfuhren				
258	Saldo zwischen Einfuhren und Ausfuhren				

(1) Weitere Untergliederung der COICOP gemäß Anhang A Kapitel 23 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
(2) Gemäß Anhang A Kapitel 23 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1164 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ([1]), insbesondere auf Artikel 139 Absatz 2 und Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann Zucker oder Isoglucose, der bzw. die über die in Artikel 136 der genannten Verordnung festgesetzte Quote hinaus erzeugt wurde, nur im Rahmen der von der Kommission festzusetzenden Mengenbegrenzung ausgeführt werden.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission ([2]) wurden Durchführungsbestimmungen für Nichtquotenausfuhren und insbesondere für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen festgelegt. Die Mengenbegrenzung sollte jedoch entsprechend den Möglichkeiten auf den Ausfuhrmärkten jeweils für ein Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.

(3) Für bestimmte Zucker- und Isoglucoseerzeuger in der EU ist das Ausfuhrgeschäft ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, mit der Folge, dass sie außerhalb der EU traditionelle Märkte aufgebaut haben. Die Ausfuhr von Zucker und Isoglucose auf diese Märkte könnte auch ohne Ausfuhrerstattungen wirtschaftlich rentabel sein. Damit diese EU-Erzeuger auch künftig ihre traditionellen Märkte beliefern können, ist es erforderlich, eine Mengenbegrenzung für die Ausfuhren von Zucker und Isoglucose festzusetzen, die über die Quote hinaus erzeugt wurden.

(4) Für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 dürfte eine Mengenbegrenzung in Höhe von 650 000 Tonnen Weißzuckeräquivalent und 70 000 Tonnen Trockenstoff für die Ausfuhren von Nichtquotenzucker bzw. -isoglucose der Marktnachfrage entsprechen.

(5) Für Ausfuhren von Zucker aus der Europäischen Union in bestimmte nahe gelegene Bestimmungsländer und in Drittländer, in die EU-Erzeugnisse mit Präferenzbehandlung eingeführt werden können, ist die Wettbewerbsposition zurzeit besonders günstig. In Anbetracht fehlender geeigneter Rechtshilfeinstrumente zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und um das Betrugsrisiko zu verringern und Missbrauch im Zusammenhang mit der möglichen Wiedereinfuhr bzw. dem möglichen Wiederverbringen von Nichtquotenzucker in die Europäische Union zu verhindern, sollten bestimmte nahe gelegene Bestimmungsländer von der Liste der zulässigen Bestimmungen ausgeschlossen werden.

(6) Da das Betrugsrisiko im Zusammenhang mit Isoglucose wegen der Eigenschaften des Erzeugnisses als geringer eingeschätzt wird, ist es nicht erforderlich, die Liste der zulässigen Bestimmungen für die Ausfuhr von Nichtquotenisoglucose einzuschränken.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Festsetzung der Mengenbegrenzung für Ausfuhren von Nichtquotenzucker

1. Für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 beläuft sich die Mengenbegrenzung gemäß Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf 650 000 Tonnen für Ausfuhren ohne Erstattung von über die Quote hinaus erzeugtem Weißzucker des KN-Codes 1701 99.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24).

2. Ausfuhren innerhalb der Mengenbegrenzung gemäß Absatz 1 sind nach allen Bestimmungen erlaubt, ausgenommen

a) Drittländer: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, der Heilige Stuhl (Vatikanstadt), das Kosovo ([1]), Liechtenstein, Montenegro, San Marino und Serbien;

b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Union gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;

c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Union gehören: Gibraltar.

Artikel 2

Festsetzung der Mengenbegrenzung für Ausfuhren von Nichtquotenisoglucose

1. Für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 beläuft sich die Mengenbegrenzung gemäß Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf 70 000 Tonnen Trockenstoff für Ausfuhren ohne Erstattung von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.

2. Ausfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind nur gestattet, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 erfüllen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2015.

Sie gilt bis zum 30. September 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

([1]) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1165 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Genehmigung des Wirkstoffs Halauxifen-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Vereinigte Königreich erhielt am 20. September 2012 von dem Unternehmen Dow AgroSciences Limited einen Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Genehmigung des Wirkstoffs Halauxifen-methyl. Als berichterstattender Mitgliedstaat informierte das Vereinigte Königreich am 2. November 2012 die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung über die Zulässigkeit des Antrags.

(2) Am 20. Dezember 2013 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Kommission — mit Kopie an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) — den Entwurf eines Bewertungsberichts vor, in dem er bewertet hat, ob angenommen werden kann, dass der genannte Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.

(3) Die Behörde handelte gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Sie ersuchte den Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um Übermittlung zusätzlicher Informationen an die Mitgliedstaaten, die Kommission und sie selbst. Der berichterstattende Mitgliedstaat legte der Behörde seine Bewertung der zusätzlichen Informationen im Oktober 2014 in Form eines aktualisierten Entwurfs des Bewertungsberichts vor.

(4) Am 21. November 2014 übermittelte die Behörde dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Schlussfolgerung dazu, ob angenommen werden kann, dass der Wirkstoff Halauxifen-methyl die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. ([2]) Sie machte ihre Schlussfolgerung der Öffentlichkeit zugänglich.

(5) Am 20. März 2015 legte die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Überprüfungsbericht für Halauxifen-methyl und den Entwurf einer Verordnung zur Genehmigung von Halauxifen-Methyl vor.

(6) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zum Überprüfungsbericht Stellung zu nehmen.

(7) Es wurde in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff, insbesondere in Bezug auf die untersuchten und im Überprüfungsbericht beschriebenen Verwendungszwecke, festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Diese Genehmigungskriterien gelten daher als erfüllt. Der Wirkstoff Halauxifen-methyl sollte daher genehmigt werden.

(8) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Auflagen und Einschränkungen notwendig. Es ist insbesondere angezeigt, weitere bestätigende Informationen anzufordern.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.
([2]) EFSA Journal 2014;12(12):3913. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu.

(9) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission [1] entsprechend geändert werden.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Wirkstoffs

Der in Anhang I beschriebene Wirkstoff Halauxifen-methyl wird unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

[1] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit [1]	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Besondere Bestimmungen
Halauxifen-methyl CAS-Nr.: 943831-98-9 CIPAC-Nr.: 970.201 (Halauxifen-methyl) 970 (Halauxifen)	Methyl-4-amino-3-chlor-6-(4-chlor-2-fluor-3-methoxyphenyl)pyridin-2-carboxylat	≥ 930 g/kg	5. August 2015	5. August 2025	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Halauxifen-methyl und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung müssen die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes achten: — das Risiko für Wasserpflanzen und nicht zu den Zielgruppen gehörende terrestrische Pflanzen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller legt bestätigende Informationen vor über — die technischen Spezifikationen des technischen Wirkstoffs (auf der Grundlage der kommerziellen Herstellung); die Relevanz von im technischen Material vorhandenen Verunreinigungen sollte bestätigt werden. — Übereinstimmungen der zur Toxizitätsprüfung verwendeten Chargen mit den technischen Spezifikationen. Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde diese Informationen spätestens am 5. Februar 2016 vor.

[1] Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Besondere Bestimmungen
„86	Halauxifen-methyl CAS Nr.:943831-98-9 CIPAC-Nr.: 970.201 (Halauxifen-methyl) 970 (Halauxifen)	Methyl-4-amino-3-chlor-6-(4-chlor-2-fluor-3-methoxyphenyl)pyridin-2-carboxylat	≥ 930 g/kg	5. August 2015	5. August 2025	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Halauxifen-methyl und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung müssen die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes achten: — das Risiko für Wasserpflanzen und nicht zu den Zielgruppen gehörende terrestrische Pflanzen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller legt bestätigende Informationen vor über — die technischen Spezifikationen des technischen Wirkstoffs (auf der Grundlage der kommerziellen Herstellung); die Relevanz von im technischen Material vorhandenen Verunreinigungen sollte bestätigt werden. — Übereinstimmungen der zur Toxizitätsprüfung verwendeten Chargen mit den technischen Spezifikationen. Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde diese Informationen spätestens am 5. Februar 2016 vor.“

(*) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1166 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Eisen(III)-phosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Genehmigung des Wirkstoffs Eisen(III)-phosphat gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([2]) erlischt am 31. Dezember 2015.

(2) Es wurde innerhalb der in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission ([3]) genannten Frist ein Antrag gemäß demselben Artikel auf erneute Aufnahme von Eisen(III)-phosphat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([4]) gestellt.

(3) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.

(4) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme erstellt und ihn am 30. April 2013 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.

(5) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(6) Am 17. Dezember 2014 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerungen ([5]) dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Eisen(III)-phosphat den Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt. Die Kommission hat am 20. März 2015 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Überprüfungsberichts für Eisen(III)-phosphat vorgelegt.

(7) In Bezug auf eine oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Diese Genehmigungskriterien gelten daher als erfüllt.

(8) Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass Eisen(III)-phosphat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzustufen ist. Eisen(III)-phosphat ist kein bedenklicher Stoff und erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Eisen(III)-phosphat besteht aus Verbindungen, die in der Umwelt überall vorkommen und für Funktionen in Tier und Pflanze unabdingbar sind. Außerdem ist Eisen(III)-phosphat ein natürlicher Bestandteil der menschlichen Nahrung. Eine zusätzliche Exposition von Mensch, Tier und Umwelt infolge der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigten Verwendungszwecke dürfte vernachlässigbar sein im Vergleich zu der Exposition, die in realen, natürlichen Situationen zu erwarten ist.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe (ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 10).

([4]) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

([5]) EFSA Journal 2015;13(1):3973. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu/de

Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung von Eisen(III)-phosphat stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Eisen(III)-phosphat enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Daher sollte die Beschränkung auf Anwendungen als Molluskizid nicht beibehalten werden.

(9) Demgemäß sollte die Genehmigung von Eisen(III)-phosphat als Wirkstoff mit geringem Risiko erneuert werden.

(10) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission entsprechend geändert werden.

(11) Die vorliegende Verordnung sollte ab dem Tag nach dem in Erwägungsgrund 1 genannten Auslaufdatum der Genehmigung des Wirkstoffs Eisen(III)-phosphat gelten.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs

Die Genehmigung des in Anhang I beschriebenen Wirkstoffs Eisen(III)-phosphat wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Eisen(III)-phosphat CAS-Nr.: 10045-86-0 CIPAC-Nr.: 629	Eisen(III)-phosphat	Eisen(III)-phosphat 703 g/kg entspricht 260 g/kg Eisen und 144 g/kg Phosphor	1. Januar 2016	31. Dezember 2030	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Eisen(III)-phosphat und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.

(1) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird der Eintrag Nr. 22 zu Eisen(III)-phosphat gestrichen.

2. In Teil D wird folgender Eintrag angefügt:

	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„5	Eisen(III)-phosphat CAS-Nr.: 10045-86-0 CIPAC-Nr.: 629	Eisen(III)-phosphat	Eisen(III)-phosphat 703 g/kg entspricht 260 g/kg Eisen und 144 g/kg Phosphor	1. Januar 2016	31. Dezember 2030	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Eisen(III)-phosphat und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.“

(*) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1167 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ([1]),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([2]), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ([1])	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	197,2
	MK	43,4
	ZZ	120,3
0707 00 05	TR	137,2
	ZZ	137,2
0709 93 10	TR	116,7
	ZZ	116,7
0805 50 10	AR	100,5
	UY	97,5
	ZA	142,5
	ZZ	113,5
0808 10 80	AR	187,9
	BR	108,9
	CL	134,2
	NZ	158,9
	US	172,6
	UY	155,7
	ZA	130,0
	ZZ	149,7
0808 30 90	AR	163,0
	CL	141,7
	NZ	307,3
	ZA	132,6
	ZZ	186,2
0809 10 00	TR	250,9
	ZZ	250,9
0809 29 00	CA	1 187,7
	TR	250,2
	US	493,3
	ZZ	643,7
0809 40 05	BA	78,6
	ZZ	78,6

([1]) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2015/1168 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2015

zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Richtlinien 2003/90/EG ([3]) und 2003/91/EG ([4]) der Kommission sollte sichergestellt werden, dass die Sorten, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Sortenkataloge aufnehmen, den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) entsprechen, sofern solche festgelegt wurden. Dies gilt für die Merkmale, auf die sich die Prüfungen der verschiedenen Arten mindestens zu erstrecken haben, und die Mindestanforderungen an die Prüfung der Sorten. Für andere Sorten gelten gemäß den genannten Richtlinien die Prüfungsrichtlinien des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

(2) Inzwischen hat das CPVO weitere Testleitlinien festgelegt und bestehende Testleitlinien aktualisiert.

(3) Die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/90/EG erhalten die Fassung des Teils A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

([1]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.
([3]) Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7).
([4]) Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11).

Artikel 2

Die Anhänge der Richtlinie 2003/91/EG erhalten die Fassung des Teils B des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 3

Für vor dem 1. Juli 2016 begonnene Prüfungen können die Mitgliedstaaten die Fassung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG anwenden, die vor der Änderung durch die vorliegende Richtlinie gegolten hat.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 2016 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juli 2016 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

TEIL A

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den Testprotokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
Festuca filiformis Pourr.	Haar-Schafschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
Festuca ovina L.	Schafschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
Festuca rubra L.	Rotschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina	Raublättriger Schafschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
Lolium multiflorum Lam.	Welsches Weidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011.
Lolium perenne L.	Deutsches Weidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011.
Lolium × *boucheanum* Kunth	Bastardweidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011.
Pisum sativum L.	Futtererbse	TP 7/2 Rev. vom 11.3.2015.
Brassica napus L.	Raps	TP 36/2 vom 16.11.2011.
Brassica napus L. var. *napobrassica* (L.) Rchb.	Kohlrübe	TP 89/1 vom 11.3.2015.
Cannabis sativa L.	Hanf	TP 276/1 vom 28.11.2012.
Helianthus annuus L.	Sonnenblume	TP 81/1 vom 31.10.2002.
Linum usitatissimum L.	Lein	TP 57/2 vom 19.3.2014.
Avena nuda L.	Nackthafer	TP 20/1 vom 6.11.2003.
Avena sativa L. (einschl. *A. byzantina* K. Koch)	Saathafer, Hafer (einschl. Mittelmeerhafer)	TP 20/1 vom 6.11.2003.
Hordeum vulgare L.	Gerste	TP 19/3 vom 21.3.2012.
Oryza sativa L.	Reis	TP 16/2 vom 21.3.2012.
Secale cereale L.	Roggen	TP 58/1 vom 31.10.2002.
xTriticosecale Wittm. ex A. Camus	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Triticum* mit einer Art der Gattung *Secale*	TP 121/2 Rev. 1 vom 16.2.2011.
Triticum aestivum L.	Weizen	TP 3/4 Rev. 2 vom 16.2.2011.
Triticum durum Desf.	Hartweizen	TP 120/3 vom 19.3.2014.
Zea mays L.	Mais	TP 2/3 vom 11.3.2010.
Solanum tuberosum L.	Kartoffel/Erdapfel	TP 23/2 vom 1.12.2005.

Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
Beta vulgaris L.	Runkelrübe	TG/150/3 vom 4.11.1994.
Agrostis canina L.	Hundsstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.

Wissenschaftliche Bezeichnung	**Gebräuchliche Bezeichnung**	**UPOV-Richtlinie**
Agrostis gigantea Roth.	Weißes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
Agrostis stolonifera L.	Flechtstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
Agrostis capillaris L.	Rotes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
Bromus catharticus Vahl	Horntrespe	TG/180/3 vom 4.4.2001.
Bromus sitchensis Trin.	Alaska-Trespe	TG/180/3 vom 4.4.2001.
Dactylis glomerata L.	Knaulgras	TG/31/8 vom 17.4.2002.
Festuca arundinacea Schreb.	Rohrschwingel	TG/39/8 vom 17.4.2002.
Festuca pratensis Huds.	Wiesenschwingel	TG/39/8 vom 17.4.2002.
xFestulolium Asch. et Graebn.	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Festuca* mit einer Art der Gattung *Lolium*	TG/243/1 vom 9.4.2008.
Phleum nodosum L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe	TG/34/6 vom 7.11.1984.
Phleum pratense L.	Lieschgras	TG/34/6 vom 7.11.1984.
Poa pratensis L.	Wiesenrispe	TG/33/7 vom 9.4.2014.
Lotus corniculatus L.	Hornschotenklee	TG/193/1 vom 9.4.2008.
Lupinus albus L.	Weiße Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004.
Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine, schmalblättrige Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004.
Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004.
Medicago sativa L.	Luzerne	TG/6/5 vom 6.4.2005.
Medicago × *varia* T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne	TG/6/5 vom 6.4.2005.
Trifolium pratense L.	Rotklee	TG/5/7 vom 4.4.2001.
Trifolium repens L.	Weißklee	TG/38/7 vom 9.4.2003.
Vicia faba L.	Ackerbohne	TG/8/6 vom 17.4.2002.
Vicia sativa L.	Saatwicke	TG/32/7 vom 20.3.2013.
Raphanus sativus L. var. *oleiformis* Pers.	Ölrettich	TG/178/3 vom 4.4.2001.
Arachis hypogaea L.	Erdnuss	TG/93/4 vom 9.4.2014.
Brassica rapa L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs	Rübse	TG/185/3 vom 17.4.2002.
Carthamus tinctorius L.	Saflor	TG/134/3 vom 12.10.1990.
Gossypium spp.	Baumwolle	TG/88/6 vom 4.4.2001.
Papaver somniferum L.	Schlafmohn, Mohn	TG/166/4 vom 9.4.2014.
Sinapis alba L.	Weißer Senf	TG/179/3 vom 4.4.2001.
Glycine max (L.) Merr.	Sojabohne	TG/80/6 vom 1.4.1998.
Sorghum bicolor (L.) Moench	Sorghum	TG/122/3 vom 6.10.1989.

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.“

TEIL B

„*ANHANG I*

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den Testprotokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	**Gebräuchliche Bezeichnung**	**CPVO-Protokoll**
Allium cepa L. (Cepa-Gruppe)	Zwiebel und Lauchzwiebel	TP 46/2 vom 1.4.2009.
Allium cepa L. (Aggregatum-Gruppe)	Schalotte	TP 46/2 vom 1.4.2009.
Allium fistulosum L.	Winterheckenzwiebel	TP 161/1 vom 11.3.2010.
Allium porrum L.	Porree	TP 85/2 vom 1.4.2009.
Allium sativum L.	Knoblauch	TP 162/1 vom 25.3.2004.
Allium schoenoprasum L.	Schnittlauch	TP 198/2 vom 11.3.2015.
Apium graveolens L.	Stangensellerie	TP 82/1 vom 13.3.2008.
Apium graveolens L.	Knollensellerie	TP 74/1 vom 13.3.2008.
Asparagus officinalis L.	Spargel	TP 130/2 vom 16.2.2011.
Beta vulgaris L.	Rote Rübe einschließlich der Sorte ‚Cheltenham beet'	TP 60/1 vom 1.4.2009.
Beta vulgaris L.	Mangold oder Beißkohl	TP 106/1 vom 11.3.2015.
Brassica oleracea L.	Grünkohl	TP 90/1 vom 16.2.2011.
Brassica oleracea L.	Blumenkohl/Karfiol	TP 45/2 vom 11.3.2010.
Brassica oleracea L.	Broccoli oder Calabrese	TP 151/2 vom 21.3.2007.
Brassica oleracea L.	Rosenkohl, Kohlsprossen	TP 54/2 vom 1.12.2005.
Brassica oleracea L.	Kohlrabi	TP 65/1 vom 25.3.2004.
Brassica oleracea L.	Wirsing, Weißkohl und Rotkohl	TP 48/3 vom 16.2.2011.
Brassica rapa L.	Chinakohl	TP 105/1 vom 13.3.2008.
Capsicum annuum L.	Chili oder Paprika	TP 76/2 vom 21.3.2007.
Cichorium endivia L.	Krausblättrige Endivie und vollblättrige Endivie	TP 118/3 vom 19.3.2014.
Cichorium intybus L.	Wurzelzichorie	TP 172/2 vom 1.12.2005.
Cichorium intybus L.	Chicorée	TP 173/1 vom 25.3.2004.
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	TP 142/2 vom 19.3.2014.
Cucumis melo L.	Melone oder Zuckermelone	TP 104/2 vom 21.3.2007.
Cucumis sativus L.	Speisegurke und Gewürzgurke	TP 61/2 vom 13.3.2008.
Cucurbita maxima Duchesne	Riesenkürbis	TP 155/1 vom 11.3.2015.
Cucurbita pepo L.	Gartenkürbis oder Zucchini	TP 119/1 Rev. vom 19.3.2014.
Cynara cardunculus L.	Artischocke und Kardone	TP 184/2 vom 27.2.2013.
Daucus carota L.	Karotte und Futtermöhre	TP 49/3 vom 13.3.2008.
Foeniculum vulgare Mill.	Fenchel	TP 183/1 vom 25.3.2004.
Lactuca sativa L.	Grüner Salat	TP 13/5 vom 16.2.2011.
Solanum lycopersicum L.	Tomate/Paradeiser	TP 44/4 Rev. vom 27.2.2013.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	TP 136/1 vom 21.3.2007.
Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne oder Feuerbohne	TP 9/1 vom 21.3.2007.
Phaseolus vulgaris L.	Buschbohne und Stangenbohne	TP 12/4 vom 27.2.2013.
Pisum sativum L. (partim)	Runzelerbse, Rollerbse und Zuckererbse	TP 7/2 Rev. vom 11.3.2015.
Raphanus sativus L.	Radieschen Rettich	TP 64/2 Rev. vom 11.3.2015.
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel	TP 116/1 vom 11.3.2015.
Solanum melongena L.	Aubergine/Melanzani oder Eierfrucht	TP 117/1 vom 13.3.2008.
Spinacia oleracea L.	Spinat	TP 55/5 vom 27.2.2013.
Valerianella locusta (L.) Laterr.	Rapunzel oder Feldsalat/Vogerlsalat	TP 75/2 vom 21.3.2007.
Vicia faba L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne	TP Broadbean/1 vom 25.3.2004.
Zea mays L. (partim)	Süßmais und Puffmais	TP 2/3 vom 11.3.2010.
Solanum lycopersicum L. × Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner; Solanum lycopersicum L. × Solanum peruvianum (L.) Mill.; Solanum lycopersicum L. × Solanum cheesmaniae (L. Ridley) Fosberg	Tomate/Paradeiser — Wurzelstöcke	TP 294/1 vom 19.3.2014.

Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
Brassica rapa L.	Speiserübe	TG/37/10 vom 4.4.2001.
Cichorium intybus L.	Breitblättriger Chicorée oder italienische Zichorie	TG/154/3 vom 18.10.1996.
Rheum rhabarbarum L.	Rhabarber	TG/62/6 vom 24.3.1999.

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1169 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2015

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Estland, Litauen und Polen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4712)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ([2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([3]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission ([4]) sind tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten festgelegt. Im Anhang des genannten Beschlusses sind bestimmte Gebiete derjenigen Mitgliedstaaten abgegrenzt und aufgeführt, die nach ihrem Risikoniveau in Bezug auf die Seuchenlage eingestuft wurden. Diese Liste umfasst bestimmte Gebiete in Estland, Italien, Lettland, Litauen und Polen.

(2) Im Mai 2015 wurden in Polen (Gmina Michalowo), in Litauen (Prienai rajono savivaldybė und Kėdainiai rajono savivaldybė) und in Estland (Türi vald) in den im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten einige Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen gemeldet. Diese Fälle sind entweder in den Gebieten aufgetreten, die in Teil I des Anhangs aufgeführt sind, oder aber in Gebieten, die in Teil II und Teil III des Anhangs aufgeführt sind und in der Nähe der Gebiete in Teil I liegen.

(3) Bei der Bewertung des Risikos, das von der Tierseuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Estland, Litauen und Polen ausgeht, sollte die aktuelle epidemiologische Situation hinsichtlich dieser Seuche in der Union berücksichtigt werden. Um gezielte tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchführen und die weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verhindern zu können sowie jede unnötige Störung des Handels innerhalb der Union und die Errichtung ungerechtfertigter Handelsschranken durch Drittländer zu vermeiden, sollte die Unionsliste der Gebiete, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU unterliegen, unter Berücksichtigung der derzeitigen Tierseuchenlage in Bezug auf die genannte Seuche in diesen drei Mitgliedstaaten geändert werden.

(4) Der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU sollte daher geändert werden, um die in Teil I und Teil II aufgeführten Gebiete Estlands, Litauens und Polens anzupassen.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
([2]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([3]) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
([4]) Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

TEIL I

1. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

— Kunda linn,

— Paide linn,

— Tartu linn,

— Võru linn,

— Jõgeva maakond,

— Põlvamaa maakond,

— Alatskivi vald,

— Albu vald,

— Ambla vald,

— Anija vald,

— Are vald,

— Häädemeeste vald,

— Haaslava vald,

— Halinga vald,

— Imavere vald,

— Järva-Jaani vald,

— Järvakandi vald,

— Juuru vald,

— Kaiu vald,

— Kambja vald,

— Kareda vald,

— Kehtna vald,

— Koeru vald,

— Kohila vald,

— Koigi vald,

— Kõpu vald,

— Kose vald,

— Kõue vald,

— Laekvere vald,

— Laeva vald,

— Lasva vald,

— Luunja vald,

— Mäksa vald,

— Märjamaa vald,

— Meeksi vald,

— Meremäe vald,

— Nõo vald,

— Paide vald,

— Paikuse vald,

— Peipsiääre vald,

— Piirissaare vald,

— Rägavere vald,

— Raikküla vald,

— Rapla vald,

— Roosna-Alliku vald,

— Saarde vald,

— Sauga vald,

— Sõmeru vald,

— Surju vald,

— Tahkuranna vald,

— Tähtvere vald,

— Tartu vald,

— Tootsi vald,

— Tori vald,

— Ülenurme vald,

— Väätsa vald,

— Vara vald,

— Vastseliina vald,

— Vigala vald,

— Vinni vald,

— Viru-Nigula vald,

— Võnnu vald,

— Võru vald.

2. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— im Alūksnes novads die pagasti Ilzenes, Zeltiņu, Kalncempju, Annas, Malienas, Jaunannas, Mālupes und Liepnas,

— im Apes novads die pagasts Virešu,

— im Krimuldas novads die pagasts Krimuldas,

— Aizkraukles novads,

— Amatas novads,

— Baltinavas novads,

— Balvu novads,

— Cēsu novads,

— Gulbenes novads,

— Ikšķiles novads,

— Inčukalna novads,

— Jaunjelgavas novads,

— Jaunpiebalgas novads,

— Ķeguma novads,

— Lielvārdes novads,

— Līgatnes novads,

— Mālpils novads,

— Neretas novads,

— Ogres novads,

— Priekuļu novads,

— Raunas novads,

— Ropažu novads,

— Rugāju novads,

— Salas novads,

— Sējas novads,

— Siguldas novads,

— Skrīveru novads,

— Smiltenes novads,

— Vecpiebalgas novads,

— Vecumnieku novads,

— Viesītes novads,

— Viļakas novads.

3. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— im Jurbarkas rajono savivaldybė die seniūnijos Raudonės, Veliuonos, Seredžiaus und Juodaičių,

— im Pakruojis rajono savivaldybė die seniūnijos Klovainių, Rozalimo und Pakruojo,

— im Panevežys rajono savivaldybė die seniūnijos Krekenavos, Upytės, Naujamiesčio und Smilgių,

— im Raseiniai rajono savivaldybė die seniūnijos Ariogalos, Ariogalos miestas, Betygalos, Pagojukų und Šiluvos,

— im Šakiai rajono savivaldybė die seniūnijos Plokščių, Kriūkų, Lekėčių, Lukšių, Griškabūdžio, Barzdų, Žvirgždaičių, Sintautų, Kudirkos Naumiesčio, Slavikų und Šakių,

— Pasvalys rajono savivaldybė,

— Vilkaviškis rajono savivaldybė,

— Radviliškis rajono savivaldybė,

— Kalvarija savivaldybė,

— Kazlų Rūda savivaldybė,

— Marijampolė savivaldybė.

4. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Woiwodschaft Podlachien (Podlaskie):

— im powiat augustowski die gminy Augustów mit der Stadt Augustów, Nowinka, Sztabin und Bargłów Kościelny,

— im powiat białostocki die gminy Choroszcz, Juchnowiec Kościelny, Suraż, Turośń Kościelna, Tykocin, Łapy, Poświętne, Zawady, Dobrzyniewo Duże und ein Teil von Zabłudów (der südwestliche Teil der gmina, abgegrenzt durch die durch die Straße Nr. 19 geschaffene und die Straße Nr. 685 verlängerte Linie),

— im powiat hajnowski die gminy Czyże, Hajnówka mit der Stadt Hajnówka, Dubicze Cerkiewne, Kleszczele und Czeremcha,

— im powiat siemiatycki die gminy Grodzisk, Dziadkowice und Milejczyce,

— im powiat wysokomazowiecki die gminy Kobylin-Borzymy, Kulesze Kościelne, Sokoły, Wysokie Mazowieckie mit der Stadt Wysokie Mazowieckie, Nowe Piekuty, Szepietowo, Klukowo und Ciechanowiec,

— im powiat sejnénski die gminy Krasnopol und Puńsk,

— im powiat suwalski die gminy Rutka-Tartak, Szypliszki, Suwałki, Raczki,

— im powiat zambrowski die gmina Rutki,

— im powiat sokólski die gminy Suchowola und Korycin,

— powiat bielski,

— powiat M. Białystok,

— powiat M. Suwałki,

— powiat moniecki.

TEIL II

1. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

— Vändra linn,

— Viljandi linn,

— Võhma linn,

— IDA-Virumaa maakond,

— Valgamaa maakond,

— Abja vald,

— Antsla vald,

— Haanja vald,

— Halliste vald,

— Karksi vald,

— Käru vald,

— Kolga-Jaani vald,

— Konguta vald,

— Kõo vald,

— Misso vald,

— Mõniste vald,

— Paistu vald,

— Pärsti vald,

— Puhja vald,

— Rannu vald,

— Rõngu vald,

— Rõuge vald,

— Saarepeedi vald,

— Sõmerpalu vald,

— Suure-Jaani vald,

— Tarvastu vald,

— Türi vald,

— Urvaste vald,

— Vändra vald,

— Varstu vald,

— Viiratsi vald.

2. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— im Alūksnes novads die pagasti Veclaicenes, Jaunlaicenes, Ziemeru, Alsviķu, Mārkalnes, Jaunalūksnes und Pededzes,

— im Apes novads die pagasti Gaujienas, Trapenes und Apes,

— im Krimuldas novads die pagasts Lēdurgas,

— Aknīstes novads,

— Alojas novads,

— Cesvaines novads,

— Ērgļu novads,

— Ilūkstes novads,

— Jēkabpils novads,

— Kocēnu novads,

— Kokneses novads,

— Krustpils novads,

— Limbažu novads,

— Līvānu novads,

— Lubānas novads,

— Madonas novads,

— Mazsalacas novads,

— Pārgaujas novads,

— Pļaviņu novads,

— Salacgrīvas novads,

— Varakļānu novads,

— Jēkabpils republikas pilsēta,

— Valmiera republikas pilsēta.

3. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— im Anykščiai rajono savivaldybė die seniūnijos Andrioniškis, Anykščiai, Debeikiai, Kavarskas, Kurkliai, Skiemonys, Traupis, Troškūnai und Viešintos sowie der südlich der Straße Nr. 118 gelegene Teil von Svėdasai,

— im Kupiškis rajono savivaldybė die seniūnijos Alizava, Kupiškis, Noriūnai und Subačius,

— im Panevėžys rajono savivaldybė die seniūnijos Karsakiškio, Miežiškių, Pajstrio, Panevėžio, Ramygalos, Raguvos, Vadoklių und Velžio,

— Alytus apskritis,

— Kaunas miesto savivaldybė;

— Panevėžys miesto savivaldybė,

— Vilnius miesto savivaldybė,

— Biržai rajono savivaldybė,

— Jonava rajono savivaldybė,

— Kaišiadorys rajono savivaldybė,

— Kaunas rajono savivaldybė,

— Kėdainiai rajono savivaldybė,

— Prienai rajono savivaldybė,

— Šalčininkai rajono savivaldybė,

— Širvintos rajono savivaldybė,

— Trakai rajono savivaldybė,

— Ukmergė rajono savivaldybė,

— Vilnius rajono savivaldybė,

— Birštonas savivaldybė,

— Elektrėnai savivaldybė.

4. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Woiwodschaft Podlachien (Podlaskie):

— im powiat białostocki die gminy Czarna Białostocka, Supraśl, Wasilków und ein Teil von Zabłudów (der nordöstliche Teil der gmina, abgegrenzt durch die durch die Straße Nr. 19 geschaffene und die Straße Nr. 685 verlängerte Linie),

— im powiat sokólski die gminy Dąbrowa Białostocka, Janów, Nowy Dwór und Sidra,

— im powiat sejnénski die gminy Giby und Sejny mit der Stadt Sejny,

— im powiat augustowski die gminy Lipsk und Płaska,

— im powiat hajnowski die gminy Narew, Narewka und Białowieża.

TEIL III

1. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Aglonas novads,

— Beverīinas novads,

— Burtnieku novads,

— Ciblas novads,

— Dagdas novads,

— Daugavpils novads,

— Kārsavas novads,

— Krāslavas novads,

— Ludzas novads,

— Naukšēnu novads,

— Preiļu novads,

— Rēzeknes novads,

— Riebiņu novads,

— Rūjienas novads,

— Strenču novads,

— Valkas novads,

— Vārkavas novads,

— Viļānu novads,

— Zilupes novads,

— Daugavpils republikas pilsēta,

— Rēzekne republikas pilsēta.

2. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— im Anykščiai rajono savivaldybė der nördlich der Straße Nr. 118 gelegene Teil der seniūnija Svėdasai,

— im Kupiškis rajono savivaldybė die seniūnijos Šimonys und Skapiškis,

— Ignalina rajono savivaldybė,

— Molėtai rajono savivaldybė,

— Rokiškis rajono savivaldybė,

— Švencionys rajono savivaldybė,

— Utena rajono savivaldybė,

— Zarasai rajono savivaldybė,

— Visaginas savivaldybė.

3. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Woiwodschaft Podlachien (Podlaskie):

— im powiat białostocki die gminy Gródek und Michałowo,

— im powiat sokólski die gminy Krynki, Kuźnica, Sokółka und Szudziałowo.

TEIL IV

Italien

Die folgenden Gebiete in Italien:

Alle Gebiete Sardiniens.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 298 vom 26. Oktober 2012)

1. Seite 10, Erwägungsgrund 5:

   anstatt: „… mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates festgelegt wurden; dadurch wurde die Normenhierarchie geklärt und die Verständlichkeit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 verbessert."

   muss es heißen: „… mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates festgelegt wurden; dadurch wurde die Normenhierarchie geklärt und die Verständlichkeit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([4]) verbessert.

   ([4]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.";

2. Seite 18, Artikel 2 Buchstabe r:

   anstatt: „… Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge … der in Satz 1 genannten Ziele."

   muss es heißen: „… Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge … der in Satz 1 genannten Ziele;"

3. Seite 19, Artikel 11 Absatz 4 Satz 2:

   anstatt: „Eine Ausnahmeregelung gilt für globale Mittelbindungen nach Artikel 86 Absatz sowie für …"

   muss es heißen: „Eine Ausnahmeregelung gilt für globale Mittelbindungen nach Artikel 86 Absatz 4 sowie für …";

4. Seite 19, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a:

   anstatt: „a) Beträge, die Mitteln für Verpflichtungen entsprechen oder für nicht gebundene Verpflichtungen im Zusammenhang mit Immobilienprojekten, …"

   muss es heißen: „a) Beträge, die Mitteln für Verpflichtungen entsprechen oder für nicht getrennte Mittel im Zusammenhang mit Immobilienprojekten, …";

5. Seite 21, Artikel 18 Absatz 2 Satz 2:

   anstatt: „Die Schätzungen werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000."

   muss es heißen: „Die Schätzungen erfolgen gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000.";

6. Seite 24, Artikel 27 Absatz 6:

   anstatt: „(6) Wenn das Europäische Parlament oder der Rat den Betrag der Mittelübertragung abgeändert hat, …"

   muss es heißen: „(6) Wenn das Europäische Parlament oder der Rat den Betrag der Mittelübertragung geändert hat, …";

7. Seite 29, Artikel 41 Absatz 3 Satz 1:

   anstatt: „… Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Union …"

muss es heißen: „… Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union …“;

8. Seite 45, Artikel 78 Absatz 2:

anstatt: „… eine Einziehungsanordnung erteilt …“

muss es heißen: „… eine Einziehungsanordnung ausstellt …“;

9. Seite 45, Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 3:

anstatt: „… über die Feststellung von Einziehungsanordnungen zu erlassen.“

muss es heißen: „… über die Ausstellung von Einziehungsanordnungen zu erlassen.“;

10. Seite 49, Artikel 92 Absatz 5:

anstatt: „… hat der Zahlungsemfänger nach Ablauf …“

muss es heißen: „… hat der Zahlungsempfänger nach Ablauf …“;

11. Seite 49, Artikel 96 Absatz 1:

anstatt: „(1) Der zuständige Anweisungsbefugt gibt die Notwendigkeit der Einreichung von Nachweisen und/oder Unterlagen, deren Form und vorgeschriebener Inhalt sowie gegebenenfalls der voraussichtliche Zeitplan für den Abschluss des Vergabeverfahrens sind unverzüglich bekannt.“

muss es heißen: „(1) Der zuständige Anweisungsbefugte gibt die Notwendigkeit der Einreichung von Nachweisen und/oder Unterlagen, deren Form und vorgeschriebenen Inhalt sowie gegebenenfalls den voraussichtlichen Zeitplan für den Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich bekannt.“;

12. Seite 61, Artikel 128 Absatz 2 Unterabsatz 3:

anstatt: „… Verordnung (EU) No 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates …“

muss es heißen: „… Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates …“;

13. Seite 66, Artikel 140 Absatz 6 Unterabsatz 3:

anstatt: „Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Haushalt im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 dar …“

muss es heißen: „Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission oder auf Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Haushalt im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, erstattet werden, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 dar …“;

14. Seite 67, Artikel 144 Absatz 2:

anstatt: „(2) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte anzunehmen, welche die Festlegung des Rahmens für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsführers aufgrund dieses Artikels und der Artikel 145, 146, 148, 151, 154, 156 und 157 betreffen.“

muss es heißen: „(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf die Festlegung des Rahmens für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsführers aufgrund dieses Artikels und der Artikel 145, 146, 148, 151, 154, 156 und 157 delegierte Rechtsakte zu erlassen.“;

15. Seite 82, Artikel 203 Absatz 7 Ziffer ii:

anstatt: „ii) Ankauf, Verkauf, strukturelle Renovierung, Neubau oder Projekte, …“

muss es heißen: „ii) Erwerb, Verkauf, strukturelle Renovierung, Neubau oder Projekte, …“;

16. Seite 82, Artikel 203 Absatz 8 Unterabsätze 1, 3 und 4:

Das Wort „Ankauf“ wird durch das Wort „Erwerb“ ersetzt.

Berichtigung des Beschlusses 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 13. Juni 2014)

Seite 46, Artikel 2 Buchstabe b:

anstatt: „‚Naturfasern': Bauwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs- und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern“

muss es heißen: „‚Naturfasern': Bauwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern“.

Seite 48, Anhang, Nummer 3:

anstatt: „Woll- und andere Keratinfasern“

muss es heißen: „Wolle und andere Keratinfasern“.

Seite 50, Anhang, Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, zweiter Absatz:

anstatt: „Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Prüfverfahren durch Labors an, (…)“,

muss es heißen: „Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Prüfungen durch Labors an, (…)“.

Seite 50, Anhang, Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, dritter Absatz:

anstatt: „diese Normbedingungen sind in der ISO-Norm 139 für Textilien —Normatmosphären für Konditionierung und Prüfung — festgelegt.“;

muss es heißen: „diese Normbedingungen sind in der ISO-Norm 139 für Textilien — Normalklimate für die Probenvorbereitung und Prüfung — festgelegt.“.

Seite 50, Anhang, Nummer 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs und andere Bastfasern, Woll- und andere Keratinfasern;“,

muss es heißen: „a) Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern;“.

Seite 50, Anhang, Nummer 1 fünfter Absatz Satz 1:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung des Recyclatgehalts: Der Recyclatgehalt muss bis zur Wiederverarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Wiederverarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung des Recyclatgehalts: Der Recyclatgehalt muss bis zur Aufarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Aufarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“.

Seite 51, Anhang, Kriterium 1 Nummer 1b vierter Absatz Satz 1:

anstatt: „Die Pestizidbeschränkung braucht nicht eingehalten zu werden bei Regelungen, nach denen die Verwendung der unter Kriterium 1c genannten Stoffe verboten ist, oder im Fall von Prüfungen oder Erklärungen von Landwirten und/oder Erzeugergruppierungen, dass sie die betreffenden Stoffe nicht verwenden.“;

muss es heißen: „Die Pestizidbeschränkung braucht nicht eingehalten zu werden bei Programmen, bei denen die Verwendung der unter Kriterium 1c genannten Stoffe verboten ist, oder im Fall von Prüfungen oder Erklärungen von Landwirten und/oder Erzeugergruppierungen, dass sie die betreffenden Stoffe nicht verwenden.“.

Seite 52, Anhang, Kriterium 1 Nummer 1c Titel:

anstatt: „Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden bei konventioneller und bei IPM-Baumwolle“

muss es heißen: „Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden bei konventioneller und bei IPS-Baumwolle“.

Seite 52, Anhang, Kriterium 1 Nummer 1c vierter Absatz, vierter Gedankenstrich:

anstatt: „US EPA 8270 D (halbflüchtige organische Verbindungen).“

muss es heißen: „US EPA 8270 D (schwerflüchtige organische Verbindungen).“.

Seite 53, Anhang, Kriterium 2:

anstatt: „2a) Flachs und andere Bastfasern sind unter Umgebungsbedingungen ohne Einsatz von Wärmeenergie zu rösten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung über die von den Landwirten und/oder Schwingbetrieben, die die Faser liefern, angewendete Röstmethode vor.

2b) Bei Anwendung der Wasserröste muss das Abwasser der Becken so behandelt werden, dass der chemische Sauerstoffbedarf oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um mindestens 75 % und für Flachs und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert wird.

Beurteilung und Prüfung: Bei Anwendung der Wasserröste muss der Antragsteller einen Bericht über eine Prüfung nach der Methode gemäß ISO 6060 (COD) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Bestimmungen eingehalten werden.“;

muss es heißen: „2a) Flachs und andere Bastfasern sind unter Umgebungsbedingungen ohne Einsatz von Wärmeenergie zu rotten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung über die von den Landwirten und/oder Schwingbetrieben, die die Faser liefern, angewendete Rottmethode vor.

2b) Bei Anwendung der Wasserrotte muss das Abwasser der Becken so behandelt werden, dass der chemische Sauerstoffbedarf oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um mindestens 75 % und für Flachs und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert wird.

Beurteilung und Prüfung: Bei Anwendung der Wasserrotte muss der Antragsteller einen Bericht über eine Prüfung nach der Methode gemäß ISO 6060 (COD) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Bestimmungen eingehalten werden.“.

Seite 53, Anhang, Kriterium 3 Nummer 3a zweiter Absatz:

anstatt: „Diese Anforderungen gelten nicht, wenn mit Hilfe von Dokumenten die Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.“;

muss es heißen: „Diese Anforderungen gelten nicht, wenn mithilfe von Dokumenten die Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Wolle oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.“.

Seite 54, Anhang, Kriterium 4 Nummer 4a:

anstatt: „Die Acrylonitril-Emissionen in die Luft (bei der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung) dürfen im Jahresdurchschnitt 1,0 g/kg erzeugte Faser nicht übersteigen.“;

muss es heißen: „Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (bei der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung) dürfen im Jahresdurchschnitt 1,0 g/kg erzeugte Faser nicht übersteigen.“.

Seite 55, Anhang, Kriterium 6 Nummer 6a zweiter Absatz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Wiederverarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Wiederverarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Aufarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Aufarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“.

Seite 56, Anhang, Kriterium 7 Nummer 7b zweiter Absatz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Wiederverarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Wiederverarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Aufarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Aufarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“.

Seite 57, Anhang, Kriterium 11 letzter Satz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien und/oder in Anhang 1 angegeben.“

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien und/oder in Anlage 1 angegeben.“.

Seite 58, Anhang, Nummer 3 zweiter Absatz:

anstatt: „Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Kriterien, einschließlich der Anforderung in Bezug auf Prüfungen nach dem Zufallsprinzip, auch für Fasern mit Recyclatgehalt.“;

muss es heißen: „Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Kriterien, einschließlich der Anforderung in Bezug auf Zufallsstichproben, auch für Fasern mit Recyclatgehalt.“.

Seite 60, Anhang, Tabelle 5 Spalte 2 Reihe 2:

anstatt: „H372 (…)“

muss es heißen: „H373 (…)“.

Seite 61, Anhang, Nummer 14b Satz 1:

anstatt: „Nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind die Stoffgruppen in Tabelle 6 entsprechend den Ausnahmevoraussetzungen in Tabelle 6 ausdrücklich von den Anforderungen in Kriterium 14a ausgenommen.“;

muss es heißen: „Nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind die Stoffgruppen in Tabelle 6 ausdrücklich von den Anforderungen in Kriterium 14a ausgenommen, wenn die entsprechenden Ausnahmevoraussetzungen in Tabelle 6 erfüllt werden.“.

Seite 61, Anhang, Tabelle 6 Spalte 3 Reihe 2 erster Gedankenstrich:

anstatt: „Verwendung von stark bindenden Farbstoffen;“

muss es heißen: „Verwendung von Farbstoffen mit hoher Affinität;“.

Seite 62, Anhang, Tabelle 6 Ziffer iv Spalte 1:

anstatt: „Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Imprägniermittel“

muss es heißen: „Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel“.

Seite 62, Anhang, Tabelle 6 Ziffer iv Spalte 3 erster Gedankenstrich:

anstatt: „Das Imprägniermittel und seine Abbauprodukte müssen leicht und/oder inhärent biologisch abbaubar sein und dürfen in Gewässern, einschließlich aquatischer Sedimente, nicht bioakkumulierbar sein.“;

muss es heißen: „Das Erzeugnis und seine Abbauprodukte müssen leicht und/oder inhärent biologisch abbaubar sein und dürfen in Gewässern, einschließlich aquatischer Sedimente, nicht bioakkumulierbar sein.“.

Seite 63, Anhang, Kriterium 14b, Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, achter Gedankenstrich:

anstatt: „wasser-, schmutz- und fleckabweisende Imprägniermittel“

muss es heißen: „wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel“.

Seite 65, Anhang, Kritierum 16 Nummer 16b dritter Absatz:

anstatt: „Zu den Veredelungsverfahren gehören Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten und Imprägnieren von Textilien einschließlich der jeweiligen Trocknungsanlagen.“;

muss es heißen: „Zu den Veredelungsverfahren gehören Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten und Imprägnieren von Textilien einschließlich der jeweiligen Trocknungsanlagen (Spannrahmen).“.

Seite 65, Anhang, Nummer 4 Satz 1:

anstatt: „Die Kriterien dieses Abschnitts gelten für halbfertige gewebte und gestrickte Erzeugnisse und für das Enderzeugnis.“;

muss es heißen: „Die Kriterien dieses Abschnitts gelten für gewebte und gestrickte Zwischenerzeugnisse und für das Enderzeugnis.“.

Seite 65, Anhang, Tabelle 8 Spalte 1 letzte Reihe:

anstatt: „Non-woven-Materialien“

muss es heißen: „Vliesstoffe“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 18 Satz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit beim Waschen und die Abfärbebeständigkeit müssen jeweils mindestens 3-4 betragen.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit beim Waschen und die Abfärbebeständigkeit müssen jeweils mindestens Stufe 3-4 betragen.“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 19 Satz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens 3-4 betragen (Farbänderung und Abfärben).“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens Stufe 3-4 betragen (Farbänderung und Abfärben).“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 19 zweiter Absatz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Berichte über Prüfungen gemäß der folgenden Prüfmethode vor: ISO 105 E04 (sauer und alkalisch, Vergleich mit Multifaserstoff).“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Berichte über Prüfungen gemäß der folgenden Prüfmethode vor: ISO 105 E04 (sauer und alkalisch, Vergleich mit Mehrfaserstoff).“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 20 Absatz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern muss mindestens 2-3 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit 2 zulässig.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern muss mindestens Stufe 2-3 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit Stufe 2 zulässig.“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 21 Absatz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern muss mindestens 4 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit 3-4 zulässig.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern muss mindestens Stufe 4 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit Stufe 3-4 zulässig.“.

Seite 67, Anhang, Kriterium 22 erster und zweiter Absatz:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens 5 betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens 4 betragen.

Die Beständigkeit 4 ist zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe zum einen hell gefärbt sind (Standardtiefe < 1/12) und zum anderen aus mehr als 20 % Woll- oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Flachs oder anderen Bastfasern bestehen.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens Stufe 5 betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens Stufe 4 betragen.

Die Beständigkeit Stufe 4 ist zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe zum einen hell gefärbt sind (Standardtiefe < 1/12) und zum anderen aus mehr als 20 % Wolle oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Flachs oder anderen Bastfasern bestehen.“.

Seite 67, Anhang, Tabelle 9 Spalte 1 Reihe 1:

anstatt: „Weberzeugnisse und Non-woven-Erzeugnisse für die Nassreinigung“

muss es heißen: „Weberzeugnisse und Vliesstoffe für die Nassreinigung“

Seite 67, Anhang, Tabelle 10 Spalte 1 Reihe 3:

anstatt: „Weberzeugnisse und Non-woven-Erzeugnisse für die Nassreinigung“

muss es heißen: „Weberzeugnisse und Vliesstoffe für die Nassreinigung“.

Seite 68, Anhang, Kriterium 24 Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, erster und zweiter Absatz:

anstatt: „Non-woven-Materialien und gestrickte Kleidungsstücke, Zubehör und Decken aus Wolle, Wollgemischen und Polyester (einschließlich Fleece) müssen eine Pillbeständigkeit von mindestens 3 aufweisen.

Für Kleidungsstücke verwendete Baumwollgewebe müssen eine Pillbeständigkeit von mindestens 3 aufweisen. Polyamid-Strumpfhosen und Leggings müssen eine Pillbeständigkeit von mindestens 2 aufweisen.“

muss es heißen: „Vliesstoffe und gestrickte Kleidungsstücke, Zubehör und Decken aus Wolle, Wollgemischen und Polyester (einschließlich Fleece) müssen eine Pillbeständigkeit von mindestens Stufe 3 aufweisen.

Für Kleidungsstücke verwendete Baumwollgewebe müssen eine Pillbeständigkeit von mindestens Stufe 3 aufweisen. Polyamid-Strumpfhosen und Leggings müssen eine Pillbeständigkeit von mindestens Stufe 2 aufweisen.“.

Seite 68, Anhang, Kriterium 24 erster Gedankenstrich:

anstatt: „Gestricke und Non-woven-Materialien: ISO 12945-1 Verfahren mit dem Pilling-Prüfkasten“

muss es heißen: „Gestricke und Vliesstoffe: ISO 12945-1 Verfahren mit dem Pilling-Prüfkasten“.

Seite 68, Anhang, Kriterium 25 Nummer 25a dritter Absatz:

anstatt: „Die Funktionsfähigkeit der schmutzabweisenden Ausrüstung muss nach 20 Haushaltswasch- und Trockenzyklen bei 40 °C oder nach 10 Industriewasch- und Trockenzyklen bei mindestens 75 °C noch mindestens 3,5 von 5,0 betragen.“;

muss es heißen: „Die Funktionsfähigkeit der schmutzabweisenden Ausrüstung muss nach 20 Haushaltswasch- und Trockenzyklen bei 40 °C oder nach 10 Industriewasch- und Trockenzyklen bei mindestens 75 °C noch mindestens 3,0 von 5,0 betragen.“.

Seite 70, Anhang, Kriterium 28 Satz 1:

anstatt: „Das fakultative Etikett mit Textbox kann einen der folgenden Texte enthalten:“;

muss es heißen: „Das fakultative Etikett mit Textbox kann folgende Angaben enthalten:“.

Seite 71, Anhang, Anlage 1 Buchstabe a Tabelle Ziffer i Spalte 3:

anstatt: „Leicht biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des theore-tischen maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“

muss es heißen: „Leicht biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des ThSB (theoretischen Sauerstoffbedarfs) oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“.

Seite 71, Anhang, Anlage 1 Buchstabe a, Tabelle Ziffer ii Spalte 3:

anstatt: „Leicht biologisch abbaubar: siehe Definition unter Buchstabe a Ziffer ii

Inhärent biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des theoretischen maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“

muss es heißen: „Leicht biologisch abbaubar: siehe Definition unter Buchstabe a Ziffer ii

Inhärent biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des ThSB (theoretischen Sauerstoffbedarfs) oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“.

Seite 74, Anhang, Anlage 1 Buchstabe e, Tabelle Ziffer iii Spalte 1:

anstatt: „Wasser-, schmutz- und ölabweisende Imprägniermittel“

muss es heißen: „Wasser-, schmutz- und ölabweisende Ausrüstung“.

Seite 74, Anhang, Anlage 1 Buchstabe e, Tabelle Ziffer iii Spalte 2 Satz 1:

anstatt: „Fluorierte wasser-, schmutz- und ölabweisende Imprägniermittel dürfen nicht verwendet werden. Hierzu gehören perfluorierte und polyfluorierte Mittel.“;

muss es heißen: „Fluorierte wasser-, schmutz- und ölabweisende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Hierzu gehören perfluorierte und polyfluorierte Mittel.“.

Seite 77, Anhang, Anlage 1 Buchstabe g, Tabelle Ziffer i Spalte 1:

anstatt: „Vorschlagsliste ausgenommener besonders besorgniserregender Stoffe“

muss es heißen: „Ausnahmen für besonders besorgniserregende Stoffe, die auf der Kandidatenliste stehen“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE